



Auszug aus dem Beschlussprotokoll

173. Sitzung des Gemeinderats vom 17. Dezember 2025

5611. 2025/370

Weisung vom 03.09.2025:

Tiefbauamt, Baulinienvorlage Saatlenfussweg, Festsetzung

Antrag des Stadtrats

1. Die Baulinie VDV Nr. 5074/2013 entlang des Saatlenfusswegs im Abschnitt zwischen der Hagenholz- und Andreasstrasse wird gemäss Vorlage des Stadtrats, Baulinienplan Nr. 2024-03 (Beilage), gelöscht und neu festgesetzt.
2. Der Stadtrat wird ermächtigt, untergeordnete Änderungen am Baulinienplan Nr. 2024-03 (Beilage) in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sie sich als Folge von Rekursen oder im Genehmigungsverfahren als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind im städtischen Amtsblatt und im Amtsblatt des Kantons Zürich zu veröffentlichen.

Referat zur Vorstellung der Weisung: Dr. Mathias Egloff (SP), Präsidium

Namens des Stadtrats nimmt die Vorsteherin des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements Stellung.

Schlussabstimmung über die Dispositivziffern 1–2

Die SK HBD/SE beantragt Zustimmung zu den Dispositivziffern 1–2.

Zustimmung:	Referat: Dr. Mathias Egloff (SP), Präsidium; Flurin Capaul (FDP), Vizepräsidium; Brigitte Fürer (Grüne), Leah Heuri (SP) i. V. von Marco Denoth (SP), Karen Hug (AL), Jean-Marc Jung (SVP), Sofia Karakostas (SP) i. V. von Angelica Eichenberger (SP), Jürg Rauser (Grüne), Roger Suter (FDP)
Enthaltung:	Nicolas Cavalli (GLP), Frank-Elmar Linxweiler (GLP), Stefan Reusser (EVP)
Abwesend:	Reto Brüesch (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK HBD/SE mit 111 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.



2 / 2

Damit ist in Übereinstimmung mit dem Stadtrat beschlossen:

1. Die Baulinie VDV Nr. 5074/2013 entlang des Saatlenfusswegs im Abschnitt zwischen der Hagenholz- und Andreasstrasse wird gemäss Vorlage des Stadtrats, Baulinienplan Nr. 2024-03 (Beilage), gelöscht und neu festgesetzt.
2. Der Stadtrat wird ermächtigt, untergeordnete Änderungen am Baulinienplan Nr. 2024-03 (Beilage) in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sie sich als Folge von Rekursen oder im Genehmigungsverfahren als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind im städtischen Amtsblatt und im Amtsblatt des Kantons Zürich zu veröffentlichen.

Mitteilung an den Stadtrat sowie amtliche Publikation am 24. Dezember 2025 gemäss Art. 36 und 38 der Gemeindeordnung (Ablauf der Referendumsfrist: 23. Februar 2026)

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat